

Ob Flüchtling oder Ur-Bayer
Ob eingewandert oder Kind oder Enkelkind von Einwanderern
Ob „unerlaubt Aufhältiger“ oder anerkannt Asylberechtigte
Ob Lehrer/in oder Erzieher/in
Ob Beschäftigte in der Bibliothek oder im Schwimmbad
Ob Redakteur/in bei Zeitung oder Rundfunk
Ob Mann oder Frau
Ob jung oder alt

Das geplante bayerische Ausgrenzungsgesetz ist ein Angriff auf uns alle!

Unter dem irreführenden Label „Integrationsgesetz“ plant die bayerische Staatsregierung ein Gesetz, das uns alle ins Mark trifft: uns, unsere Solidarität, unsere Vorstellung von einem gemeinsamen besseren Leben.

■ Alle werden auf die (bayerische) Leitkultur verpflichtet (Präambel)

■ Wer eingewandert ist, wird zur unabdingbaren Achtung der Leitkultur verpflichtet (Art.1), hat die Integrationspflicht (Art. 1, Satz 2), bekommt jedoch keinerlei Rechte aus diesem Gesetz. (Art.17)

■ Bei der Begriffsbestimmung werden alle Einwandererinnen und Einwanderer genannt – selbst diejenigen, die längst die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aber „zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil (!!!!!) haben“, der eingewandert ist – der ‚Viertelseinwanderer‘ ist damit geschaffen. (Art. 2 Begriffsbestimmungen)

■ Die Beherrschung der deutschen Sprache wird zur Sollvorschrift (Art. 4 Abs. 2) – „wer gegen diese Obliegenheit verstößt, kann nicht damit rechnen, dass die daraus entstehenden Folgekosten von der Allgemeinheit getragen werden“. (Begründung, S. 21)

■ Wer den Sprachkurs nicht „erwartbar“ bewältigt, wird nachträglich zur Erstattung der Kosten verpflichtet. (Art. 4, Abs. 3)

■ Wer bei Behörden einen Dolmetscher braucht, muss ihn in Zukunft gegebenenfalls selbst bezahlen. (Art. 4, Abs. 4)

■ Ob Kindergarten oder Schule: Alle werden auf die Leitkultur verpflichtet (Art. 6, Art. 7, Art. 8, Begründung S. 22), Unternehmer erhalten staatliche Fördergelder für Leitkultur-Kurse. (Art.9)

■ Kinder in Asylunterkünften sind aus der Schulpflicht und damit faktisch aus der Schule ausgeschlossen. (Art. 17a/Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 35, Abs. 2)

■ Postuliert wird der Grundsatz „Schulrecht folgt dem Asylrecht“ – jede Verschlechterung im Asylrecht wird unmittelbar auf die Kinder übertragen. (Begründung Art. 17a, Abs. 5 BayEuG, Abs. 2)

■ Statt Rundfunkfreiheit: Die Medien werden per Sollvorschrift auf die Leitkultur verpflichtet. (Art.10)

■ Statt eigener Wahl des Wohnorts: Selbst anerkannten Asylberechtigten soll der Wohnort vorgeschrieben werden können (Art. 11) – obwohl Bayern dazu gar nicht ermächtigt ist. (Art.11/Begründung S. 24)

■ Statt Wohnungen für alle: Das Innenministerium erhält in ganz Bayern das Recht, über die Vergabe jeder einzelnen öffentlich geförderter Wohnung zu bestimmen, um „dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur Wohnungssuchende benannt werden, deren Zuzug

„Was da auf dem Tisch liegt, hat mit der bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz nichts mehr zu tun.“

Dr. Klaus Hahnzog
Ehrenamtlicher bayerischer Verfassungsrichter

„Statt einer positiv gestalteten Eingliederung haben diese Gesetze nur einen Schwerpunkt: Die weitgehende Abwehr und das Fernhalten von Immigranten. Sie sind deshalb vollständig verfehlt und in ihrem Ansinnen sogar schädlich.“

Luise Klemens
Landesbezirksleiterin ver.di Bayern

„Bildung ist ein Menschenrecht. Auch Flüchtlinge dürfen davon nicht ausgeschlossen werden, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Ort. Mit einer auch nur teilweisen Aufhebung der Schulpflicht verstößt der CSU-Entwurf gegen die Menschenrechte.“

Anton Salzbrunn
Landesvorsitzender GEW Bayern

„Anstelle eines Integrationsgesetzes hat die Staatsregierung ein Abschottungsgesetz entworfen ... Was Leitkultur genau meint, erschließt sich in diesem Gesetz nicht. Wenn aber schon das zentrale Integrationsziel unklar ist, kann ein solches Gesetz nur scheitern.“

Matthias Jena
DGB Bayern

„Ohne Gerichtsurteil soll es den bayerischen Sicherheitsbehörden erlaubt werden, Bußgelder bis zu 50.000 Euro für Handlungen zu ver

einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt.“ (Art. 17a, Abs. 7; Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz Art. 5, Satz 5) Ausdrücklich bezieht sich dies auf Einwanderer und auf „unterschiedliche Bildungs-, Einkommensschichten oder Milieus“. (Begründung zu Art. 17a, Abs.7 Änderungen, Bayr. Wohnungsbindungsgesetz Art. 5) Eine Klage ist zwecklos, da sie keine aufschiebende Wirkung hat. (Art.5a)

■ Die Sicherheitsbehörden sollen auch diejenigen verfolgen, denen keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt werden kann, die aber durch „demonstrative Regelverstöße“ auffallen (Art. 13/1) oder durch „offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lassen, dass ihnen die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist“. (Art. 13/2) Ihnen soll ein „Grundkurs über die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ auferlegt werden – wer daran nicht teilnimmt, wird mit einer Geldbuße belegt. (Art. 13/3)

■ Ohne Nachweis einer Straftat soll bis zu 50.000 Euro Geldbuße (!) auferlegt bekommen können, wer die „geltende verfassungsmäßige Ordnung“ missachtet und einer damit „nicht zu vereinbarenden Rechtsordnung“ folgt. (Art.14)

■ Sicherheitsbehörden sollen an Menschen in Unterkünften von Asylbewerbern oder „unerlaubt Aufhältigen“ ohne richterlichen Be-

schluss und ohne Gefahr im Verzug Personenkontrollen (Art. 13, Abs.1 Nr. 2 PAG) mit Abnahme von Fingerabdrücken, Lichtbildern, eine Feststellung äußerer körperlicher Merkmale und Vermessungen (Art. 14, Abs.1 PAG) vornehmen können. Wohnungen können ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss jederzeit, also Tag und Nacht, durchsucht werden (Art. 23, Abs. 3 PAG)

■ In Schwimmbädern, Bibliotheken und anderen öffentlichen Einrichtungen soll gelten: „Die Zulassung nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.“

Da man niemandem seinen Aufenthaltsstatus ansieht, können Beschäftigte in den Einrichtungen dazu gezwungen werden, alle „ausländisch Aussehenden“ auf ihren Aufenthaltsstatus zu kontrollieren und ggf. zu belehren und bei Weigerung den Zugang zu verweigern.

(Art. 17a zur Einführung von Art. 21, Abs.5 Gemeindeordnung, Art. 15, Abs.5 Landkreisordnung, Art. 15, Abs. 5 Bezirksordnung)

Verschärfend kommt hinzu, dass inzwischen auch De Maizière einen (Bundes-)Gesetzentwurf vorlegen will. Bayerns Gesetzentwurf treibt die ganze Republik nach rechts!

Dazu dürfen wir nicht schweigen!

Auf Initiative des Arbeitskreis Aktiv gegen rechts in ver.di München hat sich ein Einladerkreis gebildet, der sich die Aufgabe stellt, die Öffentlichkeit zu informieren und gemeinsame Aktionen gegen diesen Angriff auf uns Alle zu organisieren. Wir stellen ihm unsere Vorstellung von einem gemeinsamen besseren Leben entgegen!

Die Arbeitstreffen finden im DGB-Haus, Schwanthalerstr. 64 statt. Informationen dazu sind auf: www.gew-bayern.de
Kontakt über AK-gegen-Rechts.muenchen@verdi.de

Sendet Euren **Protest an referat-v4@stmas.bayern.de** / Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, Per Fax 089/1261-1122 und in **Kopie an uns!**

hängen, die sie als verfassungswidrig interpretieren. Das trifft in Bayern z.B. Einheimische wie Zuwanderer, die laut sagen ‚Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen‘, sowie Leute mit Zivilcourage, die sich Nazi-Aufmärschen in den Weg stellen. Es trifft uns alle.“

Renate Hennecke
Landessprecherin Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten Bayern

„Ich hielt es für einen ‚Fake‘, so unglaublich sind darin enthaltene Formulierungen.“

Werner Biedermann, Filmregisseur

„Eine Beschränkung der Wohnsitzfreiheit für anerkannte Flüchtlinge ist mit internationalem Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten nicht vereinbar.“

Deutsches Institut für Menschenrechte

„Mit dem von der bayerischen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf zu einem ‚Bayerischen Integrationsgesetz‘ hat sich der Freistaat aus der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsland und aus der Europäischen Union als Staatengemeinschaft jahrzehntelanger Einwanderung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Kultur und Religion verabschiedet.“

Vereinigung Demokratische Juristinnen und Juristen, Bundesvorstand

„Das ist ein Angriff auf die Meinungs- und Pressefreiheit und auf die Gleichheit und die sozialen Rechte aller Menschen.“

Michael Backmund
Medienpolitischer Arbeitskreis der Deutschen Journalistinnen- und Journalistenunion (dju) in ver.di, München

„Ein Pamphlet“

Rechtsanwalt Hubert Heinhold
in seinem Redebeitrag vor den weit über 150 Besucher/innen der Auftakt-Informationsveranstaltung im Münchner DGB-Haus, zu der eingeladen haben:

Dr. Klaus Hahnzog
Ehrenamtlicher bayerischer Verfassungsrichter
Renate Hennecke
Landessprecherin Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten Bayern

Hedwig Krimmer
ver.di-Gewerkschaftssekretärin München/Bayern

Florian Ritter
Mitglied des bayerischen Landtags
Anton Salzbrunn
Landesvorsitzender GEW Bayern

Wolfgang Stöger
Vorstandsmitglied Humanistische Union München Südbayern

Günter Wangerin
Arbeitskreis Aktiv gegen rechts in ver.di München